



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Postfach 3180 • 55021 Mainz • www.masgff.rlp.de

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen

Die Ministerin

nachrichtlich:

Staatskanzlei
55116 Mainz

Landtag Rheinland/Pfalz			
27.03. 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10			
Tjz.Nr.: V 03			
Sec	I	II	WD

Mainz, 26. März 2008

Ruf 06131/164490

Fax 06131/16174490

Aktenzeichen: 651 -74 517

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Hedi Thelen (CDU)
betr. Verfahren zur Beantragung des Elterngeldes in Rheinland-Pfalz
- Anfrage 1287 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Eine Abfrage bei mehr als der Hälfte der Elterngeldstellen hat ergeben, dass bei keinem örtlichen Einwohnermeldeamt die angesprochenen Merkblätter bekannt sind. Lediglich bei einem Standesamt liegt ein Merkblatt mit einem entsprechenden Hinweis aus. Dieses Merkblatt ist weder durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen noch durch die zuständige Elterngeldstelle autorisiert.

Zu 1.:

Rheinland-Pfalz ist das einzige Land, das die Antragstellung für das Elterngeld durch ein besonderes Serviceverfahren unterstützt. Alle Eltern erhalten kurze Zeit nach der Geburt unaufgefordert die erforderlichen Informations- und Antragsunterlagen zugesandt. Auf die Antwort des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hedi Thelen betreffend Verwaltungsverfahren für die Beantragung des Elterngeldes (Drucksache 15/1379) wird Bezug genommen.

Landtag Rheinland-Pfalz

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 1287

Drs. 15/2058



Zu 2.:

Selbstverständlich können die Eltern die Informations- und Antragsunterlagen für das Elterngeld von den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen oder des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und teilweise auch von den Internetseiten der Kreis- und Stadtverwaltungen herunterladen. Mit den weiteren erforderlichen Unterlagen, wie Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, Mitteilung über die Zahlung von Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss nach § 14 des Mutterschutzgesetzes und die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes können die Eltern den Antrag auf Elterngeld stellen. Im Übrigen sind die Elterngeldstellen ausdrücklich gehalten, unabhängig von der automatischen Zusendung Eltern auf Anforderung die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Es ist gewährleistet, dass sich Eltern jederzeit die notwendigen Vordrucke auch schon vor der Zusendung besorgen können.

Zu 3.:

Die zentrale Antragsversendung wurde weder zur Verhütung von doppelter Antragstellung noch zur Vermeidung einer doppelten Leistungsgewährung eingeführt.

Zu 4.:

Um eine doppelte Antragstellung zu vermeiden, verlangen alle Länder die Vorlage einer Meldebescheinigung. Das mit der automatischen Zusendung der Informations- und Antragsunterlagen beigelegte Datenblatt ersetzt für rheinland-pfälzische Familien die notwendige Vorlage von Geburtsurkunde und Meldebescheinigung. Ziehen die Eltern während des Elterngeldbezugs um, geht eine Kontrollmitteilung an die nun zuständige Elterngeldstelle.

Zu 5.:

Die Eltern können sich in jedem Fall die Informations- und Antragsunterlagen auch bei den zuständigen Elterngeldstellen der Kreis- und Stadtverwaltungen und über das Internet besorgen. Allerdings muss auch hier für einen vollständigen Antrag zunächst die Registrierung beim örtlichen Meldeamt abgewartet werden.

In Vertretung

Christoph Habermann
Staatssekretär